

5. Mehrere weniger schwere Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum können sich als ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 1 VE Sch G darstellen, wenn nicht mindestens zwei Teilhandlungen so schwerwiegend sind, daß jede von ihnen die Anwendung des VE SchG erfordert und damit die Bestrafung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes notwendig ist.
6. Eine Bestrafung nach § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG ist nur möglich, wenn die vorausgegangene Bestrafung auf Grund des VESchG erfolgt ist. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Anwendung des VESchG auf die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung nach den Gesichtspunkten dieser Richtlinie gerechtfertigt war, wenn die Bestrafung vor dem 11. Juni 1953 erfolgt ist.

### III. Gesetze zum Schutze der Volkswirtschaft

#### 1. Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung)

Vom 28. September 1948 (ZVOB1. S. 489)  
i. d. F. der Verordnung vom 29. Okt. 1958  
(GBl. S. 1077)

Um die Grundlagen der neuen demokratischen Wirtschaftsordnung zu festigen, das Verantwortungsbewußtsein des für die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft tätigen Volkes zu erhöhen und um die bisher bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung noch angewandten Strafgesetze durch eine einheitliche, dem Geiste der demokratischen Wirt-